

Das Recht der Nationalitäten

Schmid, Ferdinand

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmid, F. (1969). Das Recht der Nationalitäten. In *Verhandlungen des 2. Deutschen Soziologentages vom 20. bis 22. Oktober 1912 in Berlin: Reden und Vorträge* (S. 55-72). Frankfurt am Main: Sauer u. Auvermann. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-187955>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Erster Verhandlungstag. Nachmittagssitzung.

Vortrag von Professor Dr. Ferd. Schmid, Gautzsch b. Leipzig
über:

Das Recht der Nationalitäten.

Verehrte Anwesende! Es ist, wie ich sogleich vorausschicken muß, nicht meine Absicht, hier vor Ihnen einen längeren Vortrag über das Recht der Nationalitäten zu halten, vielmehr bezwecken meine Ausführungen nur zur Verwirklichung jener Anträge beizutragen, welche ich Ihrem Vorstande vor kurzem überreicht habe. Diese Anträge verfolgen das Ziel, durch Ihren Vorstand eine umfassende Untersuchung über die gegenwärtige Gestaltung der nationalen Verhältnisse und des Nationalitätenrechtes in die Wege zu leiten. Ich halte diese Aufgabe für eine der wichtigsten Ihrer Gesellschaft. Denn wir wissen ja alle, welche mächtige Wellen die nationale Frage in vielen Kulturstaaten in unserer Zeit wirft und wie das künftige Schicksal und selbst der Bestand mancher Staaten von einer gedeihlichen Lösung oder Milderung dieser Frage abhängt. Mehr und mehr ringt sich bei den praktischen Staatsmännern und in der Wissenschaft die Ueberzeugung durch, daß eine solche Lösung der Nationalitätenfrage nur auf dem Boden des Rechtes gefunden werden kann. Aus einem rein gesellschaftlichen Probleme wird die Nationalitätenfrage in unserer Zeit zu einem Rechtsprobleme, und endlich sehen wir bereits in einer ganzen Reihe von Staaten die Juristen daran tätig, Bausteine für jenes Fundament herbeizuschaffen, auf dem der künftige Nationalitätenrechtsstaat ruhen soll.

Es ist keine leichte Aufgabe, welche sich die Juristen hier gestellt haben, und noch wogt manch heftiger Streit darüber, ob es überhaupt möglich sei, die Nationalität zum Rechtsbegriffe

zu erheben und welche Stellung dem neuen Nationalitätenrechte im Rechtssysteme anzuweisen wäre. Vielfach wird unseren Juristen entgegeng gehalten, daß die Nationalität ein mehr innerliches, ethisches, auf Uebereinstimmung der Ueberzeugungen und Bestrebungen beruhendes Verhältnis sei, das sich daher einer rechtlichen Regelung entziehe. In nationalen Dingen entschieden politische Tendenzen und Notwendigkeiten, sodaß für die rechtliche Normierung nur wenig oder gar kein Spielraum vorhanden sei. Dazu käme die Unsicherheit des Nationalitätenbegriffes an sich, der von den verschiedenen Wissenschaften (Anthropologie, Soziologie, Statistik) in sehr abweichender Art gefaßt werde. Man weist darauf hin, daß sich in den romanischen Staaten und Sprachen bis jetzt überhaupt noch keine scharfe Unterscheidung zwischen Volkstum und Nationalität ausgebildet habe. Dieser Mangel einer festen Terminologie müsse eine jede juristische Fassung des Nationalitätenbegriffes in hohem Maße erschweren oder ganz und gar unmöglich machen, denn wie solle die Nationalität als Rechtsbegriff definiert werden, wenn dieser Begriff noch an und für sich unklar oder streitig sei ¹⁾.

Aber wir sind, wie ich glaube, heute bereits über solche Zweifel und Einwände glücklich hinausgelangt. Gerne räumen wir ein, daß die Nationalität in erster Linie ein innerliches Verhältnis darstelle, dessen Bedeutung und Wirkungen vor allem auf dem gesellschaftlichen Gebiete liegen. Die Nationalität bedeutet uns eine **Kulturgemeinschaft** und wir wissen in Deutschland im Gegensatze zu den romanischen Nationen diesen Begriff sehr wohl von jenem des **Volkstums** zu trennen. Aber wir können doch nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß sich an diesen gesellschaftlichen Begriff in zahlreichen Kulturstaaten bereits mehr oder minder einschneidende Rechtswirkungen knüpfen. Die Aufrechthaltung und Weiterentwicklung jener Kulturgemeinschaft, die eben den Inhalt des gesellschaftlichen Begriffes der Nationalität ausmacht, wird von den Angehörigen der betreffenden Nation als ein mehr oder minder hohes Gut empfunden. Zahlreiche Interessen

¹⁾ Vgl. hierüber besonders **Rudolf v. Herritts** Vortrag »Die Nationalität als Rechtsbegriff«, Wien (1899) und dessen Schrift »Nationalität und Recht, dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung«, Wien (1899).

der verschiedensten Art verknüpfen sich mit dieser Kultur-gemeinschaft und ringen nach Anerkennung im Staate. Gelingt es den betreffenden Faktoren, den Trägern dieser Kultur-gemeinschaft, im Staate ihren auf die Erhaltung und Entwicklung dieser Gemeinschaft gerichteten Willen durchzusetzen, dann ist die Nationalität aus einem gesellschaftlichen Gute zum Rechtsgute und zum Rechtsbegriffe geworden. Zweierlei Voraussetzungen müssen also zutreffen, damit der Nationalitätenbegriff sich zum Rechtsbegriffe entwickeln könne. Die durch die Nationalität verkörperte Kulturgemeinschaft muß von der Masse ihrer Angehörigen als ein Gut erkannt sein und die Angehörigen dieser Gemeinschaft müssen im Staate zu einer derartigen politischen Macht sich emporgeschwungen haben, daß sie imstande sind, die Gesetzgebung und Verwaltung desselben im Sinne ihrer nationalen Interessen zu beeinflussen. Die Schätzung dieser Interessen ist nicht zu allen Zeiten eine gleich starke gewesen und insofern ist der Nationalitätenbegriff geschichtlichen Wandlungen unterworfen, ja, er muß überhaupt als ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung angesehen werden. Auch dem Altertume und seinen Völkern ist natürlich ein nationales Gefühl nicht fremd gewesen, aber ein wirkliches Nationalitätenrecht haben diese Völker wohl nicht gekannt. So wie der Fremde die längste Zeit als rechtlos behandelt wird, so war im antiken Staate kein Raum für nationale Gleichberechtigung oder Anerkennung vorhanden. Nur bei den griechischen Philosophen der späteren Zeit finden wir Anklänge an allgemeine Menschheitsideen, wovon der Uebergang zur Anerkennung nationaler Rechtsgüter nicht mehr gar zu weit entfernt wäre. Aber unter dem beständigen Kampfesgetöse und Waffengeklirr des Altertums konnte von einer praktischen Ausgestaltung solcher Ideen nur schwer die Rede sein und inwieweit das römische Weltreich für nationale Sonderbestrebungen der in seinem Verbande friedlich nebeneinander lebenden Volksstämme rechtlichen Spielraum gelassen hat, entzieht sich bis jetzt noch unserer genaueren Kenntnis. Bald trat im römischen Weltreiche eine andere Macht auf den Plan, die noch schärfer als die griechischen Philosophen die allgemeine Menschheitsidee betonte und die Völker zu einem allumfassenden Verbande zu vereinigen strebte. Vermöge dieser ihm eigenen Tendenzen mußte das Christentum der rascheren

Entwicklung der nationalen Idee naturgemäß höchst abhold sein. In der Tat finden wir auch im Mittelalter die längste Zeit nur wenig Spuren einer solchen Entwicklung. Kirche und Kaisertum sind die Gestirne, welche die Vorstellungen der mittelalterlichen Völker bannen. Nur die großen italienischen Dichter des 14. Jahrhunderts und den Volkstribun Cola Rienzi erfüllten bereits Ahnungen und Ideen, die an den modernen Begriff der Nation in unserem Sinne erinnern, wenn sich damit auch mancherlei imperialistische Vorstellungen mischten. Erst die Reformatoren des 15. und 16. Jahrhunderts haben den Nationalitätengedanken klarer erfaßt und namentlich gegenüber der universalen und völkernivellierenden römischen Kirche auch bereits praktisch zur Geltung zu bringen versucht. Allein diese Bestrebungen der Reformatoren fanden in der Wissenschaft zunächst keine weitere Anerkennung und Förderung. Die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts kümmerten sich wenig um den Nationalitätenbegriff oder verfolgten ihn wenigstens nicht weiter. Durch die Werke der Dichter und Philosophen — ich nenne nur Herder und Schiller — geht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein starker kosmopolitischer Zug ¹⁾. Man feiert das allgemeine Menschentum und spottet über die Nationalitätenidee, auch als diese mittlerweile recht vernehmbar an die Tore mancher Staaten Europas zu pochen begonnen hatte. Die durch die rationalistische Geistesrichtung der Aufklärungsperiode so mächtig entfachten Gedanken der Freiheit und des Individualismus waren die Wiege, in der die moderne Nationalitätenidee geboren wurde. Ihre enge Verwandtschaft mit der Lehre von den allgemeinen Menschenrechten ist unverkennbar. Was die große Revolution des Jahres 1789 vorbereitet, haben die revolutionären Bewegungen der Jahre 1830 und 1848 zu lebensvoller Entfaltung gebracht. Schon der Freiheitskampf der Griechen stand im Zeichen der nationalen Idee, wenngleich bei der den hellenischen Kämpfern entgegenbrachten Sympathie und Unterstützung auch die Erinnerungen an das alte hellenische Menschheitsideal mitgewirkt haben. Die nach der Restauration einsetzende historische Schule hat

¹⁾ Vgl. hierüber und über das Folgende den Vortrag Edmund Bernatziks »Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert«. (Abgedruckt im 6. Hefte der Cölner Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, 1912).

ebenfalls Anteil an dieser Förderung des Nationalitätengedankens, denn das Recht wird nach ihr aus dem Volke geboren und muß in der Volksüberzeugung wurzeln. Volkstum und Volksrecht bedingen sich gegenseitig und sind beide als nationale Güter anzusehen. Bald beginnt man die Begriffe »Volk« und »Nation« zu identifizieren und die daran sich knüpfenden Vorstellungen zu übertreiben. Es sei nur an *M a n z i n i* erinnert, der schon im Jahre 1859 die Nationalitätenidee geradezu als Fundament des Völkerrechtes bezeichnet hat. Jede Nation habe das natürliche Recht, alle ihre Angehörigen durch das Band des Staates zu vereinigen. Wie mächtig diese Vorstellung bei der Schaffung des neuen italienischen Nationalstaates mitgewirkt hat und wie sehr sie noch heute in den Bestrebungen der italienischen Irredenta nachwirkt, ist ziemlich allgemein bekannt. Weniger geläufig ist es, daß diese Vorstellung selbst in einzelnen Bestimmungen des geltenden italienischen Staatsrechtes ihren Niederschlag hinterlassen hat. Das Staatsrecht des Königreichs Italien kennt nämlich außer dem gewöhnlichen Begriffe der italienischen Staatsbürgerschaft noch eine solche im weiteren Sinne, die auch den Bewohnern italienischer Nationalität in den angrenzenden österreichischen Provinzen zugesprochen wird.

Noch versuchte der absolute Staat die mächtig aufkeimende nationale Idee mit Gewalt zu unterdrücken. Mit blutiger Hand wurde die nationale Erhebung der Polen von Rußland im Jahre 1831 niedergeworfen und in Oesterreich führte das absolute System unter *M e t t e r n i c h* schon lange gegen die kulturellen Bestrebungen der zahlreichen in diesem Staate lebenden Nationen einen erbitterten Unterdrückungskampf, der aber nicht verhindern konnte, daß sich im Jahre 1848 die nationalen Bestrebungen hier mit den Flammen der Revolution mischten und den ganzen Staat an den Rand des Abgrundes brachten. Noch war der größte Teil des kaiserlichen Heeres von der nationalen Idee unberührt geblieben, und so rettete die Armee damals den Bestand des Staates. Seine Machthaber mobilisierten alsbald die römische Kirche gegen ein weiteres Umsichgreifen der nationalen Idee oder versuchten dieselbe wenigstens durch den Abschluß eines engen Bündnisses mit der Kurie unschädlich zu machen. Allein vergebens! Auf den italienischen Schlachtfeldern des Jahres 1859 erlag diese kurzsichtige Politik und im Gefolge dieser Niederlage mußte Oesterreich künftig darauf verzich-

ten, ein zentralistisch regierter Einheitsstaat zu sein, der den nationalen Bestrebungen den Krieg erklärte. Fortan sind O e s t e r r e i c h und U n g a r n geradezu Schulbeispiele von national gemischten Staaten, wo der Nationalitätengedanke Sieg auf Sieg errungen hat oder wo der Kampf um die Anerkennung der nationalen Güter noch jetzt mit der größten Erbitterung geführt wird. Längst haben Staat und Kirche wenigstens in O e s t e r r e i c h ihren alten Standpunkt der Nichtachtung der Nationalitäten aufgegeben, ja, der erstere beginnt vor denselben immer mehr und mehr die Waffen zu strecken. Auch die Vertreter der Kirche sind hier bereits oft national oder gar nationalistisch gesinnt, und in einzelnen Teilen des Reiches kämpft die katholische Kirche mit der national gesinnten Bevölkerung einen nicht mehr ganz leichten Kampf um die Wahrung der Einheit ihrer Liturgie. In U n g a r n aber, wo bisher die magyarische Nation durch ihre politische Vorherrschaft den Schein eines straffer geleiteten Staatsgefüges aufrechterhalten hat, sind zahlreiche nationale Kräfte tätig, diesen Bau zu unterwühlen und ähnliche Kämpfe heraufzubeschwören, die heute den westlichen Nachbarstaat zerrütten.

Allein nicht nur in diesen beiden Staaten Mittel-Europas ist die Nationalitätenfrage eine brennende, sondern sie beginnt auch das politische Leben vieler anderer Staaten mehr und mehr zu beherrschen. Sie wirft heftige Wellen in dem größten Staate des D e u t s c h e n Reiches, in P r e u ß e n, über dessen Ostmarkenpolitik noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist, sie erregt seit längerer Zeit heftig die öffentliche Meinung B e l g i e n s, sie spielt eine gewisse Rolle in der S c h w e i z, sie bildet den Kern der i r i s c h e n Home Rule-Bestrebungen, wirft schwere Schatten auf R u ß l a n d und tritt nunmehr vor unseren Augen auf dem B a l k a n geradezu staatenbildend auf. Hier im Oriente muß sich das Nationalitätenproblem durch seine Verquickung mit der religiösen oder konfessionellen Frage ohne Zweifel ganz besonders schwierig gestalten. Denn im Oriente deckt sich vielfach der Begriff der Nationalität mit jenem der Religion oder Konfession und es stehen sich die verschiedenen Bekenntnissen anhängenden Volksgenossen, wie dies das Beispiel der katholischen Kroaten, der orthodoxen Serben und der mohammedanischen Bosnier in den österreichischen Reichslanden lehrt, oft fast ebenso feindselig gegenüber, wie die

Angehörigen verschiedener Nationalitäten. Selbst jenseits des Ozeans und in Afrika ist das nationale Problem bereits akut geworden und heischt auch hier seine Lösung. Ich erinnere nur an die Bestrebungen der französischen Kanadier und an den nationalen Ausgleich zwischen den Angelsachsen und Buren in der neuen südafrikanischen Union. Natürlich mengen sich hier wie auch anderwärts in den Kolonialgebieten Rassefragen in das Nationalitätenproblem und es ist keine leichte Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Staatspolitik hiebei die richtigen Grenzlinien zu ziehen. Vieles ist fließend in Staat und Gesellschaft und auch die Theorie muß sich gar häufig mit relativen Begriffsbestimmungen oder Lösungen begnügen. Es wird nicht immer leicht sein, einen scharfen Unterschied zwischen Nationalität und Rasse zu ziehen und ebenso sehen wir auch heute vor unseren Augen in den Kolonialgebieten neue Nationen entstehen. Jedenfalls werden wir von einer Nationalitätenfrage erst dann sprechen können, wenn ein Volksstamm die Anerkennung seiner nationalen Güter oder Interessen von der Staatsgewalt erheischt, denn die Lösung des Nationalitätenproblems kann eben in unserer Zeit des gesteigerten Rechtsbewußtseins nicht mehr ausschließlich nach den Gesichtspunkten der Macht- oder der praktischen Verwaltungspolitik, sondern in erster Linie nur nach Rechtsgrundsätzen, die das Staats- oder das Verwaltungsrecht an die Hand zu geben haben, erfolgen.

Damit berühren wir die nicht unwichtige Frage, welche Stellung dem Nationalitätenrechte im Rechtssysteme einzuräumen sei und wie weit sich sein Gebiet erstrecke. Das Nationalitätenrecht will nicht das Verhältnis des Einzelnen zu Seinesgleichen, sondern dessen rechtliche Beziehungen zum Staate regeln. Nur sekundär oder mittelbar wirkt diese Regelung auch auf das Verhältnis des Einzelnen zu anderen Personen zurück. Es ist somit klar, daß das Nationalitätenrecht nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte angehört. Die heutige Jurisprudenz weist es gewöhnlich dem Verfassungsrechte zu, wo es im Zusammenhange mit den »Grundrechten« eine bald mehr bald minder ausführliche Darstellung findet. Wir werden uns mit dieser systematischen Einreihung des Nationalitätenrechtes nicht zufrieden geben, ja, wir werden der modernen Rechtswissenschaft den Vorwurf

nicht ersparen können, daß sie dieses weite und wichtige Rechtsgebiet nicht genügend erfaßt und noch lange nicht gehörig gewürdigt hat. Sie sucht auch für dieses Rechtsgebiet eifrig nach einer sedes materiae und glaubt dieselbe namentlich bei der Verwaltung des geistigen Lebens gefunden zu haben. Denn der Einfluß der Nationalität äußert sich nach der Auffassung dieser Juristen doch am stärksten auf die geistigen Lebensverhältnisse, in erster Linie auf das Bildungswesen. In der Tat wissen wir ja alle, daß die Bildungsanstalten und selbst die Hochschulen dort, wo mehrere Nationen um die Herrschaft ringen, nicht bloß als reine Bildungsstätten, sondern zugleich auch als wichtige Mittel zur Förderung der nationalen Interessen angesehen werden. Allein der Einfluß der Nationalität reicht weit hinaus über das Bildungswesen und kann fast die Gesamtheit der Lebensverhältnisse ergreifen oder wenigstens zahlreiche derselben geradezu beherrschen. Eine flüchtige Uebersicht jener Gebiete, die bisher schon vom Nationalitätenrechte erfaßt worden sind, wird diese Behauptung erhärten.

Im Verfassungs- und speziell im parlamentarischen Leben hat der nationale Gedanke bereits dadurch juristischen Ausdruck gefunden, daß die Verhandlungssprache der gesetzgebenden Körperschaften ausdrücklich geregelt worden ist. Auch die Frage in welcher Sprache die offiziellen Gesetzessammlungen zu erscheinen haben, ist vielfach auf dem Wege des Rechtes geordnet worden. In der ganzen Staats- und Selbstverwaltung vieler Kulturländer spielen die Normen über die Regelung der äußeren und inneren Amtssprache eine oft höchst wichtige Rolle. Am wenigsten Raum ist naturgemäß für derartige Normen in der Militärverwaltung. Denn im Heere verkörpert sich die Einheit und Kraft des Staates und vor dieser müssen die nationalen Interessen und Gelüste unbedingt zurücktreten, wenn diese Fundamente nicht gefährdet werden sollen. Dagegen hat in national gemischten Staaten die bei der Rechtspflege anzuwendende Sprache frühzeitig eine gesetzliche Regelung erfahren und auch in den modernen Prozeßordnungen ist darauf Bedacht genommen worden. Im ganzen ist diese Regelung zu meist auf einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen der inneren und der äußeren Amtssprache der Gerichte aufgebaut, wenn auch die Grenzlinien dieser Unterscheidung in

der Hitze des nationalen Kampfes öfters verschoben worden sind. Nicht so einfach liegen die Dinge bezüglich der Amtssprache der staatlichen und der autonomen Verwaltungsbehörden und gerade diese Materie bildet gegenwärtig vielfach den Tummelplatz nationaler Aspirationen und kodifikatorischer Experimente. Das eifrige Ringen der verschiedenen Nationen auf geistigem Gebiete beginnt nach und nach in national gemischten Staaten auch im Schulrechte seinen Niederschlag zu hinterlassen. Längst hat die Pädagogik den Grundsatz aufgestellt, daß die Schuljugend den ersten Unterricht in der Muttersprache zu empfangen habe, und heute sehen wir dieses Prinzip in der modernen Volksschulgesetzgebung ziemlich allgemein anerkannt. Aber in national gemischten Staaten wird dieses Prinzip immer mehr auch auf die höheren (Mittel-)Schulen und selbst auf die Hochschulen übertragen, indem die Forderung aufgestellt wird, daß die Angehörigen aller Nationalitäten ihre unterrichtliche Ausbildung durchaus in der Muttersprache erhalten sollen. So gibt es heute bereits ein nationales Schulrecht, das zum Teile so weit geht, daß man darin einen Anspruch der einzelnen Nationen auf die ausschließliche unterrichtliche Versorgung ihrer Kinder sicherstellen will (mährische *lex Per ek*). Auch die nationalen Aspirationen recht abholde römische Kirche hat doch einen Anspruch der Gläubigen darauf anerkannt, daß der Seelenhirte die in seinem Pfarrbezirke gebräuchliche Sprache beherrschen solle. Heute sind die serbische und die rumänische Kirche Ungarns durchaus auf nationaler Grundlage organisiert und dieses Organisationsprinzip versucht man jetzt in einzelnen gemischtsprachigen katholischen Diözesen Oesterreichs zur Geltung zu bringen. So sind Schule und Kirche heute im Begriffe, in national gemischten Staaten zu Hauptträgerinnen eines nationalen Rechtes zu werden, während in der Kunst und im freien Bildungswesen (Presse, wissenschaftliche Akademien) für eigentliche Rechtsnormen zum Schutze oder zur Förderung nationaler Interessen natürlich weniger Raum ist. Den geringsten Einfluß äußert die Nationalität vielleicht auf die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse und die Beispiele eines besonderen Nationalitätenrechtes sind hier dünn gesät. Indessen ist auch dies für unsere Zeit nicht mehr ganz richtig. Immer mächtiger

entwickelt sich in national gemischten Staaten das wirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen auf nationaler Basis und alsbald ergibt sich die Notwendigkeit für derartige Bestrebungen nationaler Minoritäten Rechtsgarantien zu schaffen, wodurch dieselben gegen willkürliche Eingriffe der mit ihnen im Kampfe liegenden Staatsgewalt gesichert werden soll. Auf der anderen Seite muß aber der letzteren auch im Rechtsstaate ein genügendes Maß von Machtbefugnissen zugebilligt werden, um derlei nationale Organismen ausreichend überwachen und nötigenfalls unschädlich machen zu können. Dies führt zu bestimmten Forderungen in Ansehung der Regelung der Geschäftssprache für die Vereine und in der Tat enthalten die neueren Vereinspolizeigesetze mehrfach jetzt ausdrückliche Bestimmungen hierüber. Ein höchst beliebter Gegenstand nationaler Aspirationen sind bekanntlich die verschiedenen Gebiete der Verkehrsverwaltung (Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, dann Schiffsverwaltung). Man fordert die Abfassung der Aufschriften in der Sprache der verschiedenen Nationen, die Ausgabe von mehrsprachigen Drucksorten und die Anstellung nur solcher Bediensteter, welche alle in Betracht kommenden Sprachen genügend beherrschen. Nicht selten werden die nationalen Forderungen auch auf die innere Amtssprache der Verkehrsanstalten ausgedehnt und ebenso ist das Geldwesen von derlei Forderungen nicht verschont geblieben. Je hitziger die nationalen Kämpfe geführt werden, desto leichter ist man geneigt, den nationalen Leidenschaften auch die fundamentalsten Anforderungen des Verkehrs zu opfern. Man will für die Bezeichnung der Ortschaften und Straßen in gemischtsprachigen Gemeinden nur mehr eine Sprache gelten lassen und selbst die Firmatafeln der Geschäftsleute sollen nur in der Sprache der herrschenden Nation abgefaßt sein. Von derlei Uebertreibungen ist nur noch ein kleiner Schritt bis zum nationalen Boykott. Es ist klar, daß durch solche Extravaganzen schwere wirtschaftliche Schäden und in Kriegszeiten selbst große Gefahren für den Staat heraufbeschworen werden können und eine angemessene Ordnung aller dieser Dinge nur auf dem Wege des Rechtes erfolgen kann. Ebenso klar ist aber auch zugleich, daß der Bereich dieses Nationalitätenrechtes weit über jenes Gebiet hinausreicht, das man

für dasselbe gewöhnlich vindiziert. Wir werden nicht zustimmen können, wenn man dessen Hauptsitz im *Bildungswesen* finden will. So wie die nationalen Bestrebungen sich auf fast allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens äußern und nach Geltung ringen, so ist auch das Bedürfnis nach einer rechtlichen Regelung dieser Bestrebungen, wie wir dies soeben gesehen haben, in sehr vielen Verwaltungsbereichen vorhanden. Daß dieses Bedürfnis nicht immer gleich stark auftritt, beweist nichts gegen die grundsätzliche Richtigkeit dieser unserer Behauptung.

Mit einer solchen bloß negativen Beantwortung der Frage nach der richtigen Stellung des Nationalitätenrechtes im ganzen Rechtssysteme ist aber für uns wenig gewonnen. Wo ist also der richtige Sitz dieser Rechtsmaterie? Wir werden kaum irre gehen, wenn wir das Nationalitätenrecht im Hinblick auf seinen in so viele gesellschaftliche Beziehungen eingreifenden Charakter in das Recht der *allgemeinen gesellschaftlichen Verwaltung* einreihen. Dieses ist der Inbegriff jener Rechtsnormen, wodurch bestimmte gesellschaftliche Beziehungen und Verwaltungseinrichtungen, welche in einzelnen Staaten unter dem besonderen Einflusse verschiedener Gesellschaftsgruppen stehen, näher geregelt werden. Die herrschende Rechtswissenschaft kennt diesen Begriff der *allgemeinen gesellschaftlichen Verwaltung* bisher nicht und sie ist daher bezüglich der Einreihung und Unterbringung so mancher Rechtsmaterien in empfindlicher Verlegenheit. Dies gilt ganz besonders auch von dem Nationalitätenrechte. Die herrschende Rechtswissenschaft verweist es gewöhnlich in das Staats- oder Verfassungsrecht, wo es inmitten der Lehre von den staatsbürgerlichen Freiheitsrechten vielfach eine nur untergeordnete Rolle spielt. Einer richtigeren Einsicht huldigen schon jene Rechtslehrer, welche dem Nationalitätenrechte einen angemessenen Platz auch im Verwaltungsrechte eingeräumt wissen wollen. Allein da die übliche gegenständliche Einteilung des Verwaltungsrechtes in der Regel lediglich nach gewissen äußeren Objekten erfolgt, an denen sich die Verwaltung betätigt (Landwirtschaft, Gewerbe usw.), so bleibt diesen Rechtslehrern nichts anderes übrig, als auch das Nationalitätenrecht nach diesen Verwaltungszweigen zu zerlegen und es in Gestalt von *membris disiectis* da und dort unterzubringen. Ein solches Verfahren zerreißt

aber das, was zusammengehört, und wird gerade der Eigenart, des Nationalitätenrechtes, das seine Strahlen gleichsam von einem festen Punkte nach sehr verschiedenen Seiten ausstrahlt, nicht gerecht. Es ist eben für das Nationalitätenrecht besonders charakteristisch, daß es von einem einheitlichen Grundgedanken seinen Ausgangspunkt nimmt, sich aber in seinen Wirkungen nach den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verzweigt. Es bleibt nichts anderes übrig, als derartige Rechtsnormen zu einem besonderen Rechtsgebiete wissenschaftlich zusammenzufassen, wofür die passendste Bezeichnung vielleicht erst zu finden sein wird. In Ermanglung einer besseren pflegten wir bisher für den Inbegriff derartiger Rechtsnormen den Ausdruck »Recht der allgemeinen gesellschaftlichen Verwaltung« zu gebrauchen. Wir zählen dazu zunächst alle Normen und Einrichtungen, welche die öffentliche Verwaltung befähigen sollen, die Gesellschaft und ihre Verbände fortlaufend zu beobachten und zu kontrollieren. Desgleichen gehören dahin auch alle jene Institutionen und rechtlichen Bestimmungen, welche das Ziel verfolgen, einen angemessenen Ausgleich zu treffen zwischen den im Staate vorhandenen verschiedenen Gesellschaftsgruppen, die sonst fortwährend einander befehden und sich dadurch selbst und in weiterer Folge auch den Staat schädigen können. Ich brauche nicht erst zu sagen, daß zu diesen gesellschaftlichen Organisationen auch die im Staate vertretenen Kirchengemeinschaften zu zählen sein werden. Dem Verwaltungsrechte der Nationalitäten wird daher das interkonfessionelle Recht an die Seite zu setzen sein. Ich erwähne dies hier, weil es ein alter Wunsch von mir ist, daß die deutsche Wissenschaft endlich auch das als rechtshistorische Disziplin vorgetragene Kirchenrecht mehr modernisieren und uns vor allem auch einen tieferen Einblick in das gegenwärtig geltende Kultusrecht der großen fremden Kulturstaaten eröffnen möge. (Zwischenrufe: Das geschieht bereits! Professor Schmid: Aber nicht in den Vorlesungen!) Ich halte es nicht für richtig, das Kirchenrecht lediglich als rechtshistorische Disziplin oder als ein mixtum compositum von privatrechtlichen, staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Normen zu behandeln, wie dies gegenwärtig auf unseren deutschen Hochschulen geschieht. Das ist eine veraltete Lehrweise und man wird so der großen Bedeutung, welche die religiösen

Gemeinschaften auch in unserer Zeit für unser modernes Gesellschafts- und Rechtsleben besitzen, niemals gerecht werden können. Auch hier ist für eine moderne Rechtswissenschaft nicht weniger zu tun wie für die Soziologie.

U m f a n g und I n h a l t des Nationalitätenrechtes werden natürlich im einzelnen ganz davon abhängen, in welchen Formen und bis zu welchem Grade die nationalen Interessen in einem Staate bereits als Rechtsgüter anerkannt und welche Einrichtungen zu ihrem Schutze getroffen worden sind. Läßt man die bisherigen Versuche zu einer Lösung der Nationalitätenfrage, die wiederum in solche der staatsmännischen Praxis und der Theorie eingeteilt werden können, Revue passieren, so ergibt sich ein recht mannigfaltiges, aber viel angefochtenes Bild. Ebenso wie die Soziologen haben sich natürlich auch die Juristen den Kopf darüber eifrig zerbrochen, in welcher Weise denn der Begriff der Nationalität zu fassen sei. Es wird nicht ganz leicht sein einen für die Praxis brauchbaren Rechtsbegriff der Nationalität zu konstruieren. Die große Mehrheit der Juristen, welche sich überhaupt mit dem Nationalitätenprobleme beschäftigt hat, sieht bekanntlich das sprachliche Moment als das entscheidende Merkmal an. Für diese Juristen bedeutet die Nationalität als Rechtsbegriff die Zugehörigkeit einer Person zu einer sprachlich geschiedenen Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung. Nach ihrer Auffassung muß eben das Recht leicht an ein bestimmtes äußeres Merkmal anknüpfen können, da die Feststellung innerer Momente zu umständlich und unsicher sei. Allein dieser Auffassung wird in neuester Zeit nicht mit Unrecht entgegengehalten, daß auch dem Sprachenmomente eine große Unsicherheit anhafte, da viele Personen mehrere Sprachen beherrschen, an den sprachlichen Grenzen nicht selten ein Wechsel im Gebrauche der Sprache eintrete, ja vielfach aus dem alleinigen oder vorherrschenden Gebrauche einer bestimmten Sprache durch ein Individuum noch keineswegs ganz sicher auf die Zugehörigkeit dieser Person zu der betreffenden Nationalität geschlossen werden könne. Man weist insbesondere auf die zahlreichen Beamten und Offiziere in national gemischten Staaten hin, welche durch ihren Beruf gezwungen seien, sich oft zeitlebens der Staats- oder Armeesprache zu bedienen, ohne darum ihre eigentliche Nationalität zu verleugnen. Diese Juristen wollen daher bei Feststellung der Nationalität gerade auf das innerliche

Moment besonderes Gewicht gelegt wissen. Das Selbstbekenntnis soll für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität ausschlaggebend sein und sie fordern, daß der Staat oder die öffentliche Verwaltung durch besondere Einrichtungen (nationale Matriken) dies praktisch ermögliche ¹⁾. So richtig dieser Grundgedanke erscheint, so schwierig ist im Zeitalter der modernen Wanderungen seine Verwirklichung. Man müßte für diesen Zweck geradezu besondere Bevölkerungsregister schaffen. Die Erfahrungen, die aber mit diesen Registern namentlich in Belgien und Holland gemacht worden sind, mahnen dringend zur Vorsicht. Auch wäre noch die Frage zu beantworten, ob für die Aufnahme einer Person in ein solches nationales Register deren einseitige Erklärung genügen solle oder ob hiezu noch eine Art Annahmeerklärung von seiten der betreffenden Nationalität hinzukommen müsse.

Der Hauptsitz des Nationalitätenrechtes wird immer der national gemischte Staat sein. Denn im national einheitlichen Staate fallen politisches und nationales Leben zumeist zusammen und für ein besonderes Nationalitätenrecht ist hier daher kein Raum. Höchstens kann es sich in solchen Staaten um die Anerkennung von gewissen nationalen Splittern oder Ueberresten absterbender Nationen sowie um die Pflege ihrer Eigenart handeln (Wenden in Sachsen, Keltens im eigentlichen England und in Frankreich, Basken in Spanien). Derartige Maßnahmen werden dann nicht mehr »der gesellschaftlichen Verwaltung« und ihrem Rechte, sondern allenfalls dem Gebiete des Heimatschutzes zuzurechnen sein. In den national gemischten Staaten aber pflegt das Nationalitätenrecht eine sehr verschiedene Ausgestaltung zu erfahren, je nachdem es sich um einen eigentlichen Nationalitätenstaat oder um ein national gemischtes Staatsgebilde handelt, indem eine Hauptnation die Führung oder Vorherrschaft inne hat. Der bekannteste Typus dieser letzteren Art ist das Königreich Ungarn, wo der herrschende magyrische Volksstamm seinen überwiegenden Einfluß gegenüber den anderen im Lande wohnenden Nationalitäten nicht nur gesetzlich (Staatsprache!) festzulegen versucht hat, sondern auch mit allen Mitteln der Verwaltung aufrechtzuerhalten

¹⁾ Vgl. die Inaugurationsrede Dr. Edmund Bernatziks »Ueber nationale Matriken«, Wien (1910).

bestrebt ist. Es verschlägt dabei wenig, daß daneben die Gleichberechtigung der Nationalitäten ausdrücklich durch ein besonderes Gesetz (Gesetzartikel XLIV aus dem Jahre 1868) statuiert worden ist.

Anders stellen sich die Dinge in den eigentlichen Nationalitätenstaaten, welche den zweiten Hauptsitz des Nationalitätenrechtes bilden. Von einer Vorherrschaft einer nationalen Gruppe ist hier rechtlich keine Rede, vielmehr ist ausdrücklich die Existenz und der Schutz der verschiedenen Nationalitäten gesetzlich dekretiert und mit mehr oder minder großen Rechtsgarantien umgeben. Das Prinzip der Gleichberechtigung aller im Staate wohnhaften nationalen Gruppen ist zu einem Bestandteil der Verfassung erhoben und durchdringt dann in weiterer Folge bald mehr bald minder auch die Einrichtungen der Verwaltung. Man hat die Schweiz als jenen Musterstaat gepriesen, welcher den Grundsatz der Gleichberechtigung am sorgfältigsten durchgeführt habe. In Wirklichkeit ist aber auch hier die vollständige Gleichberechtigung aller Nationalitäten nicht verwirklicht, indem schon die italienische Sprache nicht immer die gleiche Anerkennung genießt, wie die deutsche und die französische und vollends die rhätische nach der Bundesverfassung beinahe gar keine rechtliche Rolle spielt. Immer mehr dringt die Ueberzeugung durch, daß die volle Gleichberechtigung mehrerer Nationen im praktischen Leben der Völker nur äußerst schwer durchzusetzen sei und ihre Verwirklichung zuletzt zur Auflösung des bisher einheitlichen Staates in einen Staatenbund oder gar zum völligen Zerfall desselben führen müsse. Praxis und Theorie suchen daher schon seit langem nach einem anderen Auswege für eine gedeihliche Lösung der Nationalitätenfrage und glauben das neue Heilmittel in dem Schlagworte der »nationalen Autonomie« gefunden zu haben. Juristisch wird dieser Begriff wiederum sehr verschieden gefaßt. Manche Vertreter dieser Panazee gehen so weit, daß sie darunter eine förmliche staatliche Organisation der Nationalitäten in Form eines Bundesstaates oder eines Staatenbundes verstehen wollen, sodaß hiedurch ähnliche Gefahren heraufbeschworen werden können wie bei der allzu minutiösen Durchführung des Prinzipes der nationalen Gleichberechtigung. Es fehlt nicht an Versuchen, den Grundsatz der nationalen Autonomie praktisch auszugestalten, und auch die Theorie hat sich mit der Fortführung dieser

Ansätze in der jüngsten Zeit lebhaft beschäftigt. Die neueste Gesetzgebung Oesterreichs bietet manche praktische Beispiele und die Schriften Renners sind von dem Gedanken beherrscht, diese Ansätze systematisch weiter auszugestalten. Das Ideal dieses Politikers ist augenscheinlich die Umwandlung des alten Habsburger Reiches in einen Föderativstaat auf nationaler Grundlage. Renner hat sich redliche Mühe gegeben, die von ihm vorgeschlagene neue Organisation der verschiedenen österreichischen Nationalitäten in ihren Konsequenzen bis zu Ende zu denken. Je tiefer man aber in alle diese Fragen eindringt, desto schwieriger gestaltet sich ihre Lösung. Es ist ein großer Unterschied, ob für einzelne Provinziallandtage, Interessenvertretungen (Landeskulturräte) und staatliche Behörden (Schulbehörden) nationale Kurien oder Sektionen geschaffen oder ob dieses Gleichheitsprinzip zu einer auf alle Nationen auszudehnenden nationalen Autonomie gesteigert werden soll. Welches rechtliche Prinzip soll bei Durchführung dieser nationalen Autonomie zur Geltung gebracht werden? Jenes der Personalität oder das der Territorialität? Mit welchen Kompetenzen wären die neuen nationalen Verbände auszustatten? Nur so viel ist klar, daß die Verwaltung des Aeußeren und das Heerwesen nicht Gegenstand einer derartigen autonomen Organisation bilden können. Aber wie weit soll die Justiz und die innere Verwaltung auf nationaler Basis eingerichtet und soll den nationalen Verbänden auch das Finanzwesen ausgeliefert, diese Verbände also mit selbständigen Besteuerungsrechten ausgestattet werden? Wie sind die national gemischten Gemeinden, zumal die Großstädte mit national gemischter Bevölkerung, zu behandeln und welche Stellung ist den eingesprengten Nationalitäten im Rahmen der neuen Organisation einzuräumen (Minoritätsschulen!)? Alle diese Fragen bedeuten, zumal in unserer Zeit der internationalen Wanderbewegung, höchst schwierige Probleme, an deren Lösung mitzuarbeiten, die Wissenschaft der Soziologie nach meiner Meinung ganz besonders berufen ist.

Das also sind in aller Kürze die Motive, welche mich bestimmt haben, Ihrem Vorstande den Antrag zu unterbreiten, eine gründliche Untersuchung über das Recht der Nationalitäten vom historischen und soziologischen Gesichtspunkte aus durchzuführen. Wenn ich mir zum Schlusse noch gestatten darf, die Hauptpunkte einer derartigen Untersuchung vor Ihnen zu skizzieren,

so würde vor allem im ersten Abschnitte der Arbeit die Entwicklung des Nationalitätengedankens historisch zu verfolgen sein. Man wird dabei gut tun, eine ältere Zeitperiode auf der einen und die Entwicklung des Nationalitätengedankens seit dem 19. Jahrhundert auf der anderen Seite zu unterscheiden, denn, wie wir bereits früher gesehen haben, fällt das eigentliche Emporkommen des nationalen Gedankens doch erst in das letzte Jahrhundert.

In einem zweiten Abschnitte wäre sodann eine Statistik der Nationalitäten zu liefern. Die verschiedenen Grundlagen der bisherigen Nationalitätenstatistik wären darzustellen und kritisch zu beleuchten. Hieran hätte sich eine Besprechung der Ergebnisse dieser Statistik zu schließen. Selbstverständlich dürfte eine solche statistische Untersuchung sich nicht auf die Reproduzierung einfacher Bestandeszahlen beschränken, sondern müßte versuchen, tiefer in die gesellschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten einzudringen. Insbesondere wäre, soweit dies die vorhandenen statistischen Materialien gestatten sollten, der Zusammenhang zwischen der Nationalität und anderen sozialen Momenten zu erfassen und darzustellen. Zu diesen letzteren Momenten würde ich insbesondere den Beruf und die soziale Stellung in demselben, die Konfession, ferner die Einkommens- und die Bildungsverhältnisse zählen. Auch die nationalen Verschiebungen und deren Ursachen wären zu beleuchten.

In einem dritten Abschnitte wäre hierauf das Recht der Nationalitäten, sofern dasselbe als formaljuristischer Niederschlag aus der bisherigen Entwicklung des Nationalitätengedankens sich ergibt, in seinen verschiedenen Verzweigungen im einzelnen zu verfolgen. Ueberall wäre den auf nationale Verhältnisse bezüglichen Rechtsnormen nachzugehen und so ein möglichst vollständiges Bild des in den verschiedenen Kulturstaaten geltenden Nationalitätenrechtes zu entwerfen. Meine früheren Andeutungen über die Beeinflussung der verschiedenen Lebensverhältnisse durch den nationalen Gedanken könnten dabei einen guten Fingerzeig abgeben.

Ein weiterer (vierter) Abschnitt der vorgeschlagenen Erhebung hätte die Aufgabe, alle jene Versuche, welche bisher im Interesse einer Lösung der Nationalitätenfrage unternommen worden sind, darzustellen und kritisch zu

würdigen. Diese Untersuchung hätte sich ebensowohl auf die einschlägigen Leistungen der Staatspraxis als auch auf die Vorschläge der Theoretiker zu erstrecken.

In einem Schlußkapitel wären endlich die Ergebnisse dieser ganzen Untersuchung zusammenzufassen und in ihrer Bedeutung für die soziologische Wissenschaft zu kennzeichnen.

Das wäre ungefähr der Weg, der zur Verwirklichung des von mir empfohlenen Zieles einzuschlagen sein würde. Die Aufgabe ist sehr umfassend und von einem Einzelnen nicht leicht zu lösen, da die zu benützendenden Materialien nicht immer sehr klar zutage liegen. Nur durch eine wissenschaftliche Kooperation zahlreicher Mitarbeiter aus den verschiedenen Kulturstaaten kann sie befriedigend gelöst werden. Die Durchführung einer solchen Untersuchung wäre ein der Deutschen soziologischen Gesellschaft würdiges Werk und so möchte ich mit einem warmen Appell an Ihren Vorstand schließen, sich dieser schönen Aufgabe annehmen zu wollen.

Fortsetzung der Diskussion.

Professor Max Weber (Heidelberg): Wenn sich einmal jemand an das große Problem der rechtlichen Gestaltung der Nationalitätenbeziehung machen wollte, so wären eine der wichtigsten Quellen dafür die Schriften von Dragomanow, und dann die Verhandlungen, die in Rußland während der Revolution geführt worden sind. Die Russen haben, weil die Art ihrer radikal revolutionären Stellung zur bestehenden Regierung ihnen einen archimedischen Punkt außerhalb aller bestehenden uns allen selbstverständlichen Ordnungen der Gesellschaft gibt, die Eigentümlichkeit, mit ihrem Intellekt die äußersten gedanklichen Konsequenzen zu erschöpfen. Darum sind hier vielleicht alle Möglichkeiten der Gestaltung des Problems aufgetaucht. Nun zu den Erörterungen von heute Vormittag.

Herrn Dr. Ludo Moritz Hartmann will ich die größere Kompetenz im Tatsächlichen der österreichischen Verhältnisse zugeben. Zu seiner Definition des Begriffes Nation muß ich aber nochmals sagen: Es gibt keinen soziologisch eindeutigen genetischen Begriff von Nation und Nationalität, der an den Begriff »Kultur« anknüpft. Definitionen sind hier konventionell und bleiben im Gebiet des Subjektiven. Die Hartmannsche Definition läßt z. B. die Frage offen, was denn eine »Kulturgemeinschaft« ist. In welchem Sinne — wenn überhaupt — besteht eine solche zwischen der Aristokratie und dem Proletariat eines Landes? Damit beginnt zuerst das Problem: die Gemeinsamkeit welcher Kulturgüter bietet den stärksten Antrieb dafür, daß die betreffende Gemeinschaft nach einer politischen Or-